

Stellenausschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 31.10. 1956 geltenden Fassung werden von der

Salzburger Gebietskrankenkasse,
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke,
Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Salzburg

die Stelle für einen

**Facharzt/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Dr. med. dent. und Zahnärzte**

mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte

Wals-Siezenheim

ausgeschrieben.

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Landeszahnärztekammer Salzburg, Rochusgasse 4, 5020 Salzburg, bis

27.09.2010

einlangen.

Vertragsbeginn: 1. Oktober 2010

Die sich bewerbenden Ärzte müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder den Staatsbürgerschaftsnachweis einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (bzw. Dr. med. dent., Zahnarzt) in Österreich erfüllen.

Männliche Bewerber werden nach Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes, sofern Verpflichtung besteht, berücksichtigt.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Landes Zahnärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
3. Doktordiplom oder Bescheid zur Verleihung des Doktorates
4. Anerkennungsdekret zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Dr. med. dent. (spätestens zum Zeitpunkt der Invertragnahme)
5. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eingetragen ist:
 - a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
 - b) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.
6. Nachweis der Niederlassungsmöglichkeit (Adresse des künftigen Ordinationssitzes).

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigungen (§27 Abs. 4 Ärztegesetz 1998) erbringen.

Die unter 5. a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz Asyl gewährt worden ist, entfällt der unter Punkt 2 genannte Nachweis. Der Nachweis gemäß Punkt 3. und 4. entfällt, sofern eine im Ausland absolvierte ärztliche Aus- und Weiterbildung glaubhaft gemacht wird.

Die Landes Zahnärztekammer erstattet ihren Besetzungsvorschlag gem. § 5 Abs. 1 Gesamtvertrag. Die für die Reihung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Landes Zahnärztekammer Salzburg zu übersenden.

Die Salzburger Gebietskrankenkasse ist an den Reihungsvorschlag nicht gebunden und berechtigt, einen begründeten Gegenvorschlag zu erstatten.

Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt unter der weiteren Voraussetzung ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und dem sich bewerbenden Arzt.

Die Rechte und Pflichten des in Vertrag genommenen Arztes und seine Honorierung sind im Gesamtvertrag, sowie der Honorarordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

für die:
Salzburger Gebietskrankenkasse

für die:
Landes Zahnärztekammer Salzburg

Direktor Dr. H. Seiss eh
Direktion

OMR Dr. E. Senoner eh
Präsident